

Zuständigkeit der Ethikkommissionen in Sachsen

Die Sächsische Landesärztekammer weist aktuell darauf hin, dass bei der Teilnahme an medizinischen Forschungsvorhaben grundsätzlich die Ethikkommission der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) für die Beratung von Ärzten in Sachsen zuständig ist. Dies resultiert aus § 5a Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes und umfasst auch eine Zuständigkeit für akademische Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen. Eine Ausnahme zu dieser grundsätz-

lichen Zuständigkeit bildet § 5a Abs. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz. Danach können die Medizinischen Fakultäten oder die Universitäten Leipzig und Dresden selbst eigene Ethikkommissionen errichten. Diese treten für ihren Zuständigkeitsbereich an die Stelle der Ethikkommission der Sächsischen Landesärztekammer. Zu diesem Zuständigkeitsbereich gehören jedoch nicht die Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen.

Dies bestätigen auch die Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz sowie für Wissenschaft und Kunst als zuständige Rechtsaufsichtsbehörden, wonach „die Interpreta-

tion der einschlägigen Gesetzesvorschriften ... zu dem Ergebnis führt, dass die universitären Ethikkommissionen lediglich einen eng begrenzten Zuständigkeitsbereich haben, der Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen als außeruniversitäre Einrichtungen nicht umfasst.“

Das Anliegen der SLÄK ist es, für die in Sachsen tätigen Ärzte rechtlich nicht angreifbare Voten zu erstellen und ihren Mitgliedern eine gesetzeskonforme, rechtssichere und unabhängige Beratung zu garantieren.